

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Dornberg</b>	05.09.2024	öffentlich
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	17.09.2024	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	17.09.2024	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	26.09.2024	öffentlich

<p><b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b></p> <p><b>Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße Forellenweg</b></p>
<p><b>Betroffene Produktgruppe</b></p> <p>11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen</p>
<p><b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b></p> <p>Keine</p>
<p><b>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</b></p> <p>Erhöhter Eigenanteil für die Stadt Bielefeld: ca. 2.400 €</p>
<p><b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b></p> <p>Bezirksvertretung Dornberg, 30.11.2017, TOP 3.2, ohne Drucksachennummer</p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Die vorberatenden Gremien empfehlen dem Rat der Stadt Bielefeld und der Rat beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße Forellenweg entsprechend der Anlage.</b></p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Der Bezirksvertretung Dornberg wurde in der Sitzung am 30.11.2017 mitgeteilt, dass aus Standsicherheitsgründen in der Straße Forellenweg sechs Beleuchtungsmasten ausgetauscht und zwei weitere aufgestellt werden müssen.</p> <p>Im Jahr 2020 wurden die Baumaßnahmen abgeschlossen bzw. abgerechnet, mit der die Straßenbeleuchtung beitragspflichtig im Sinne des § 8 KAG NRW verbessert wurde.</p> <p>Die Stadt Bielefeld ist in diesem Fall zur Erhebung der Beiträge nach § 8 KAG gegenüber den jeweiligen Anlieger*innen verpflichtet, da die rechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme dieser Beiträge durch das Land NRW hier aus den nachfolgend beschriebenen Gründen nicht</p>

erfüllt sind.

Die sogenannte Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge des Landes NRW macht die Geldleistung des Landes davon abhängig, dass der Ausbaubeschluss des dafür zuständigen kommunalen Gremiums nicht vor dem 01.01.2018 erfolgt ist.

Die jüngste rechtliche Neuregelung für Straßenbaumaßnahmen, das Verbot einer Beitrags-erhebung (§ 8 Abs. 1 Satz 3 KAG) in Verbindung mit der Erstattung des Landes an die Gemeinden für die Beitragsausfälle (§ 8a Abs. 1 KAG), betrifft lediglich Straßenbaumaßnahmen mit einem Beschlussdatum erst ab dem 01.01.2024.

Da bei Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld kein entsprechender Beschluss eines kommunalen Gremiums gefasst wird, sondern lediglich eine Mitteilung über die Maßnahme an die jeweilige Bezirksvertretung ergeht, ist in diesen Fällen der Zeitpunkt der Auftragsvergabe der Verwaltung zugrunde zu legen. Für die Straße Forellenweg wurde der Auftrag zum Ausbau der Straßenbeleuchtung am 25.10.2017 und somit vor dem o.a. Stichtag 01.01.2018 an die Stadtwerke Bielefeld vergeben, so dass eine Landesförderung nicht in Betracht kommt. Die Mitteilung zur „Sanierung und Verbesserung der Beleuchtung in dem Forellenweg“ erhielt die Bezirksvertretung Dornberg zur Sitzung am 30.11.2017. Auch dieses Datum liegt vor dem Stichtag 01.01.2018.

Die Stadt Bielefeld ist daher zur Erhebung der Beiträge gegenüber den Anlieger\*innen der Straße Forellenweg verpflichtet.

Bei der Abrechnung dieser Beleuchtungsmaßnahme nach dem KAG NRW ergibt sich eine Besonderheit, da neben baulich bzw. gewerblich nutzbaren Grundstücken auch Grundstücksflächen angrenzen, die nicht baulich oder gewerblich nutzbar sind. Es handelt sich dabei um zwei Ackerflächen. Diese Grundstücksflächen liegen aus baurechtlicher Sicht im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch).

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) stellt eine solche Konstellation eine sog. „atypische Erschließungssituation“ dar, da im Regelfall davon auszugehen ist, dass eine Straße an beiden Seiten (zumindest fast) durchgehend anbaubar ist. Damit die Straßenbaumaßnahme dennoch abgerechnet werden kann, ist die allgemeine Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. August 1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010 (Ausbaubeitragssatzung) um die zu erlassende Sondersatzung zu ergänzen. Die Sondersatzung berücksichtigt die atypische Erschließungssituation und reduziert den Beitragssatz für die Personen, die dort Eigentum an beitragspflichtigen Grundstücken haben.

In Abstimmung mit dem Rechtsamt wird zur Ermittlung des reduzierten Beitragssatzes die Frontlänge der gesamten Anlage und die Frontlänge der nicht bebaubaren Flächen ins Verhältnis gesetzt.

Der in der Ausbaubeitragssatzung für die Teileinrichtung **Beleuchtung** in Anliegerstraßen wie der Straße Forellenweg festgesetzte Beitragssatz von **80 %** ist entsprechend der atypischen Erschließungssituation – gemessen am Frontlängenverhältnis – **um ein Fünftel** auf nunmehr **64 %** zu reduzieren.

Grundsätzlich muss die satzungsgemäße Sonderregelung bis zur endgültigen Herstellung der Anlage festgelegt sein. Es ist aber zulässig, eine solche Regelung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt (sogar noch in einem eventuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren) zu erlassen. Dabei darf die Satzungsregelung die Beitragspflichtigen nicht schlechter stellen und sie muss die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht enthalten.

Im vorliegenden Fall ist die sachliche Beitragspflicht bereits mit Abnahme der Arbeiten an der

Straßenbeleuchtung am 07.07.2020 entstanden. Somit bedarf es der Anordnung der Rückwirkung gem. § 2 der Sondersatzung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Erst mit Erlass der nun vorgelegten Sondersatzung können die geplanten Beitragseinnahmen durch die Stadt Bielefeld erhoben werden. Der von der Stadt Bielefeld zu tragende Eigenanteil erhöht sich um ca. 2.400 € auf rund 5.400 €.

Der umzulegende Aufwand verringert sich im Gegenzug durch die erwähnte Herabsetzung des Anliegeranteils von rund 11.900 € auf rund 9.500 €. Somit kommen auf die privaten Anlieger\*innen Beträge zwischen 185 Euro und 512 Euro zu, die sich im Falle eines dortigen Mehrfamilienhauses nochmals auf 70 Euro für einen Wohnungsanteil verringern.

**Beigeordneter**

**Adamski**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.